

## Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen

vom 26. Oktober 1995

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

- gestützt auf Art. 3, lit. e und g, des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970
- nach Kenntnisnahme des Berichts "Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen" (Juli 1993) und der Vernehmlassungsergebnisse zu diesem Bericht

erlässt die folgenden Empfehlungen:

### A Institutionen

#### 1. Aufgaben der Institutionen

Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt in der Regel auf der Tertiärstufe, und zwar an Universitäten, an Fachhochschulen (Pädagogischen Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen) oder an besonderen Ausbildungsinstitutionen.

- 1 a) Universitäten sorgen in der Regel für die Ausbildung der Lehrkräfte der Sekundarstufe II. Sie können auch für die Ausbildung der Lehrkräfte der Sekundarstufe I sorgen.
- 1 b) Pädagogische Hochschulen sorgen in der Regel für die Ausbildung der Lehrkräfte der Vorschule und der Primarstufe sowie für die Ausbildung der Fach- und Fächergruppenlehrkräfte verschiedener Stufen. Sie können auch für die Ausbildung von Lehrkräften anderer Schulstufen sorgen, insbesondere für die Sekundarstufe I und für die Berufsbildung der Sekundarstufe II.
- 1 c) Musik- und Kunsthochschulen sorgen für die entsprechende Fachausbildung der Lehrkräfte verschiedener Stufen.
- 1 d) Besondere Ausbildungsinstitutionen können die Ausbildung von Lehrkräften der Vorschule und die Ausbildung von Fachlehrkräften besorgen.

#### 2. Trägerschaft und Finanzierung

Die Festlegung der Trägerschaft und der Organisation sowie der Finanzierung der Lehrerbildung obliegt den Kantonen. Für die Ausbildung der Lehrkräfte für Berufsschulen sind die Bestimmungen des Bundes massgebend.

Für die Forschungsförderung wird auf das Forschungsgesetz verwiesen.

### 3. Zulassungsmodalitäten

Die Zulassung an die Institutionen der Lehrerbildung unterliegt grundsätzlich keiner quantitativen Beschränkung. Allfällig notwendig werdende Zulassungsbeschränkungen (NC), namentlich bei Fehlen genügender Praktikumsplätze, sind zumindest regional abzusprechen.

### 4. Termin

Die Kantone beschliessen innert zehn Jahren über die Reorganisation der Lehrerbildung im Sinne der Empfehlungen A 1 - 3 und der Empfehlungen B 1 - 8.

## B Pädagogische Hochschulen

1. Pädagogische Hochschulen sind, entsprechend der Thesen der EDK vom 18. Februar 1993, Fachhochschulen.
2. Pädagogische Hochschulen übernehmen Aufgaben in der Grundausbildung, der Fort- und Weiterbildung sowie der berufsfeldbezogenen Entwicklung und Forschung. Sie können Aufgaben im Bereich der Berufseinführung und Aufträge zu Dienstleistungen übernehmen.
3. Pädagogische Hochschulen bilden Lehrkräfte der Primarstufe und der Vorschule sowie Fach- und Fächergruppenlehrkräfte verschiedener Stufen aus.  
Sie können auch
  - a) mit der Ausbildung der Lehrkräfte der Sekundarstufe I und mit der Berufsbildung der Sekundarstufe II beauftragt werden,
  - b) Ausbildungsaufgaben für Berufe übernehmen, die dem Lehrerberuf nahestehen (z.B. Heim- und Früherziehung, Erwachsenenbildung).
4. Zulassungsvoraussetzung für Lehrkräfte der Primar- und Sekundarstufe I und II an Pädagogischen Hochschulen ist in der Regel die gymnasiale Maturität. Die Kantone entscheiden über die Zulassung anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II, so insbesondere von Berufsmaturitäten und von Diplomen anerkannter Diplommittelschulen.  
Zulassungsvoraussetzung für Lehrkräfte der Vorschule und für Fachlehrkräfte der Volksschule ist das Diplom einer anerkannten Diplommittelschule, die Berufsmaturität oder die gymnasiale Maturität.  
  
Die Zulassung von Berufsleuten mit mehrjähriger Berufserfahrung zu Pädagogischen Hochschulen wird durch individuell gehaltene Sonderregelungen, entsprechend den Vorschlägen des Berichts "Lehrerbildung für Berufsleute" (EDK-Dossier 28), ermöglicht.
5. Die Ausbildungsdauer an den Pädagogischen Hochschulen beträgt in der Regel drei Jahre. Eine kürzere Ausbildungszeit ist möglich, wenn der Ausbildung eine abgeschlossene

Fachausbildung an einer Universität, an einer Musik- oder Kunsthochschule oder an einer andern Fachhochschule vorausgegangen ist.

6. Pädagogische Hochschulen bieten mindestens 300 Ausbildungsplätze an. Werden kleinere Ausbildungsinstitutionen innerkantonale oder interkantonale untereinander verbunden (Verbundsysteme), muss eine Führungsstruktur ausgewiesen werden.
7. Das Ausbildungsprogramm und das Prüfungssystem an den Pädagogischen Hochschulen haben den Anforderungen der interkantonalen Diplomvereinbarung und der entsprechenden Anerkennungsreglemente zu entsprechen.
8. Die Pädagogischen Hochschulen arbeiten untereinander und mit andern Lehrerbildungsinstitutionen zusammen. Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auch auf die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Die EDK unterstützt diese Zusammenarbeit und fördert die Koordination und die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Lehrerausbildungsinstitutionen.

Plenarversammlung vom 26. Oktober 1995

## Bericht zu den "Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen"

### Vorgeschichte

Seit dem Inkrafttreten des Schulkonkordats stehen Arbeiten, Beschlüsse und Empfehlungen zur Lehrerbildung im Zentrum der pädagogischen und bildungspolitischen Tätigkeiten der EDK. Den Auftakt machte der heute noch für manche Fragen wegleitende Bericht "Lehrerbildung von morgen" (LEMO 1975) samt Empfehlungen (1975 - 1982). In der Folge wurden Prospektivstudien zu folgenden Themen erarbeitet:

- Ausbildung der Lehrkräfte der Sekundarstufe I und II inkl. Empfehlungen (Schriftenreihe 8, Studien 3)
- Aus- und Fortbildung der Fachdidaktiker (Dossier 15 A / B)
- Lehrerfortbildung von morgen (Dossier 16 A / B)
- Eignungsabklärung in der Lehrerbildung (Dossier 21 A / B)
- Sonderpädagogik in der Lehrerbildung (Dossier 27)
- Lehrerbildung für Berufsleute (Dossier 28)
- Fächergruppenlehrkräfte: "Die Intregation der Fächer Handarbeiten/Werken und Hauswirtschaft in den Unterricht der Volksschule und in der Lehrerbildung" (Dossier 32)
- Handbuch zur Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer in der Schweiz (Einzelpublikation)

Gegenwärtig werden im Ausschuss Lehrerbildung (ALB) Fragen zur Berufseinführung sowie zur Beratung in der Lehrerbildung bearbeitet.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Europakompatibilität und damit verbunden mit einer Qualitätssicherung und -steigerung der Lehrerbildung sowie den Bestrebungen zur Einführung von Fachhochschulen hat die EDK seit 1991 für den Bereich Lehrerbildung Beschlüsse gefasst und Aufträge zur zukünftigen Ausrichtung der Lehrerbildung unseres Landes erteilt.

So hatte das Plenum der EDK im Herbst 1991 an der Jahresversammlung in Solothurn ein klares Bekenntnis zur Harmonisierung der Lehrerbildung abgegeben. Die seit dem 1.1.1995 in Kraft getretene Diplomvereinbarung bildet nun die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Harmonisierungsbeschlüsse.

Als direkte Konsequenz der Diskussion um die Bildung von Fachhochschulen erteilte der Vorstand im Dezember 1992 einer Studiengruppe den Auftrag zur Erarbeitung eines Profils "Pädagogische Hochschulen". Im Sommer 1993 lag der Bericht "Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen" vor. Im September 1993 gab der Vorstand den Bericht (Dossier 24) zur Vernehmlassung frei. Im Sommer/Herbst 1994 wurden die Vernehmlassungsantworten gesichtet und ausgewertet. Es zeigte sich, dass der Bericht der Studiengruppe zum richtigen Zeitpunkt erschienen war, waren und sind doch mehr als 20 Kantone mit Reformen der Lehrerbildung beschäftigt. Wenn auch die 23 Thesen des Berichts der Studiengruppe sehr kontroverse Positionsbezüge auslösten, so kann doch festgehalten werden, dass wichtige Anliegen und Vorschläge des Berichts der Studiengruppe Zustimmung

durch die Kantone und weiterer an der Lehrerbildung interessierter Kreise (Ausbildungsinstitutionen und Lehrerorganisationen) gefunden haben. Ein ausführlicher Auswertungsbericht ist erstellt worden und bildete die Grundlage für die Entscheide und Anträge des Vorstandes (Der Auswertungsbericht ist auf dem EDK-Sekretariat erhältlich).

Für den Vorstand stellte sich die Frage des Vorgehens. Aus zeitlichen und inhaltlichen Gründen beschloss er im Dezember 1994, auf die Überarbeitung der Thesen zu verzichten und dafür zuhanden des Plenums Empfehlungen zur Lehrerbildung der Zukunft und zur Ausgestaltung der Pädagogischen Hochschulen auszuarbeiten.

## **Empfehlungen - Rechtliches - Aufbau**

Die Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen (Profil) stützen sich auf Art. 3, lit. e und g, des Schulkonkordats ab. Im Ingress wird auch auf das Grundlegendokument (Dossier 24) sowie auf die Vernehmlassungsergebnisse verwiesen. Nicht direkt erwähnt sind die Verweise auf zurückliegende Beschlüsse und Empfehlungen der EDK zur Lehrerbildung sowie auf die Diplomvereinbarung. Sie bilden aber zusammen mit den Prospektivstudien die Grundlage für die geplante Neuausrichtung der Lehrerbildung, wie sie in den Empfehlungen zum Ausdruck kommen.

Die Empfehlungen sind in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil sind Empfehlungen im Sinn von Grundsätzen und Zielvorstellungen formuliert, die die bildungspolitische Ausrichtung der Lehrerbildung der nächsten Jahre festlegen. Es wird im besonderen festgehalten, welche Ausbildungsinstitutionen für die Ausbildung welcher Lehrerkategorien in der Regel verantwortlich sein sollen. Zudem werden in weiteren Empfehlungen Aussagen zu Trägerschaft und Finanzierung der Lehrerbildung sowie zu Zulassungsmodalitäten gemacht. Im zweiten Teil der Empfehlungen wird - im Sinne einer Ergänzung, teilweiser Korrektur und Akzentsetzung der 23 Thesen der Studiengruppe - in 8 Empfehlungen das Profil der Pädagogischen Hochschulen umschrieben.

## **Erläuterungen zu einzelnen Empfehlungen**

### **A Institutionen**

1. Im Zentrum dieser Empfehlung steht der Grundsatz, dass die Lehrerbildung künftig "in der Regel" an Institutionen der Tertiärstufe zu erfolgen hat, nämlich an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen sowie Musik- und Kunsthochschulen. Ihre Hauptaufgaben werden in den Empfehlungen 1 a - 1 c detaillierter dargestellt.

Die Palette von verschiedenen Institutionen der Tertiärstufe ermöglicht - unter Voraussetzung der Gleichwertigkeit vergleichbarer Ausbildungsgänge - eine den unterschiedlich strukturierten Kantonen und Regionen angepasste Lehrerbildungsstruktur.

- 1 a) Diese Empfehlung entspricht in etwa der heutigen Situation, was durch die Ergänzung "in der Regel" aber nicht ausschliesst, dass Kantone und Regionen andere Lösungen realisieren können (siehe Empfehlung 1 b).
- 1 b) Was in dieser Empfehlung nur in grundsätzlicher Hinsicht ausgesagt wird, erfährt in der Empfehlung B 2, wo die Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen umschrieben werden, eine Konkretisierung.

In der Empfehlung 1 b wird somit nur auf die Hauptaufgaben der Pädagogischen Hochschulen in der Lehrerbildung verwiesen, nämlich auf die Ausbildung von Lehrkräften für den Vorschulbereich, für die Primarstufe sowie für die Ausbildung von Fach- und Fächergruppenlehrkräften verschiedener Stufen (z.B. Heilpädagogen, Lehrdiplom für 4 - 6 Fächer mit einem Ausbildungsschwerpunkt). In einzelnen Kantonen oder Regionen werden die Pädagogischen Hochschulen auch ganz oder teilweise die Ausbildung der Lehrkräfte der Sekundarstufe I und II übernehmen.

- 1 c) Wie bisher sollen Musik- und Kunsthochschulen die Fachausbildung insbesondere für Lehrkräfte der Sekundarstufe I und II vermitteln. Es ist aber auch denkbar, dass künftig eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Lehrerbildungsinstitutionen auch in der Fachausbildung erfolgen wird. Die eigentliche Berufsausbildung oder berufspraktische Ausbildung sollte in der Regel an Pädagogischen Hochschulen oder an Universitäten geschehen, wenn immer möglich zusammen mit andern Ausbildungsgängen.
  - 1 d) In dieser Empfehlung wird auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass für einige wenige Ausbildungsgänge auch noch Ausbildungsinstitutionen denkbar sind, wo ein Teil der Fach- und Berufsausbildung schon auf der Sekundarstufe II einsetzt (z.B. 4 Jahre "Kindergartenseminar" oder DMS als Schulen der Sekundarstufe II plus 2 Jahre Pädagogische Hochschule).
2. Nach der geltenden Aufgabenteilung Kantone/Bund ist Lehrerbildung grundsätzlich Sache der Kantone. Eine Ausnahme stellt die Ausbildung der Berufsschullehrer dar (BIGA). Soweit die Ausbildung der Lehrer der Sekundarstufe II und I als akademisches Studium schon bisher an Universitäten erfolgte, soll sie auch weiterhin in den Genuss von Bundesbeiträgen nach dem HFG kommen. Diese Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Bund und Hochschulkantonen soll grundsätzlich so bleiben. Im besonderen sollen - jedenfalls bei der heutigen Finanzlage des Bundes - keine Bundesbeiträge für die Pädagogischen Hochschulen verlangt werden (soweit nicht die Berufsbildung betroffen ist). Das stellt die Frage nach der Gleichbehandlung jener Kantone, die beispielsweise die Ausbildung der Primarlehrkräfte ganz oder teilweise an ihren Universitäten planen. Entsprechend den Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschaftsrates (SWR) und der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) soll auch in diesen Fällen keine Bundessubvention (für die entsprechenden Kosten) ausgerichtet werden. Die Departementssekretärenkommission (DSK), gefolgt von der Schweizerischen Konferenz der Departementssekretäre hat dieses Konzept für richtig befunden. Es gibt heute an Universitäten einige Lehrgänge, die der Empfehlung nicht entsprechen würden (z.B. Heilpädagogen, Ausbildungsteile von Lehrkräften der Sekundarstufe I). Hier müsste mittelfristig eine "Flurbereinigung" vorgenommen werden.
  3. Auch diese Empfehlung ist das Ergebnis einer Debatte im Rahmen der Konferenz der Departementssekretäre vom Sommer 1994. Die Absicht ist klar aus der Empfehlung ablesbar: Studierende der Pädagogischen Hochschulen sind gleich zu behandeln wie Studierende an Universitäten. Den Sprachregionen würde dabei bei der Bewältigung von Kapazitätsengpässen eine besondere Verantwortung übertragen.
  4. In dieser Empfehlung wird noch einmal auf die künftige Tertiärisierung der Lehrerbildung hingewiesen. Eine Uebergangsfrist von 10 Jahren soll den Kantonen ermöglichen, die für die Umsetzung notwendige Zeit zur Schaffung von Rechtsgrundlagen zu haben. Dies ist angesichts der vielfältigen Strukturen und Ausgangssituationen in den Kantonen sehr wichtig.

## **B Pädagogische Hochschulen**

1. Diese Aussage bedeutet eine Korrektur der im Dossier 24 zum Ausdruck gekommenen Grundhaltung einer Pädagogischen Hochschule "zwischen" Universitäts- und Fachhochschulsystemen. Die Empfehlung (inkl. die Bezeichnung) entspricht dem einstimmigen Beschluss der EDK vom 18.2.1993.
2. Die Übertragung mehrerer Aufgaben an die Pädagogische Hochschule fand in der Vernehmlassung eine breite Unterstützung. Dahinter verbirgt sich die bildungspolitisch wichtige Aussage, dass das Gemeinsame in der Lehrerbildung das Trennende überwiegt.
3. In dieser Empfehlung werden die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in der Lehrergrundausbildung - entsprechend den Vernehmlassungsergebnissen - umschrieben. Die Empfehlung weist im ersten Teil auf die zentrale Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen hin, während der zweite Teil auf mögliche zusätzliche Aufgaben hinweist. Es wird Kantone oder Regionen geben, die alle diese Aufgaben den Pädagogischen Hochschulen übertragen werden (z.B. im Entwurf VD, möglicherweise IEDK), andere werden möglicherweise den Pädagogischen Hochschulen nur einen beschränkten Auftrag überbinden (z.B. die Universitätskantone ZH, FR).
4. Der Vorstand hatte schon bei der Auftragserteilung die Auflage gemacht, dass mehrere Möglichkeiten für den Eintritt in die Pädagogischen Hochschulen eingeplant werden sollen. Die Vernehmlassung zum Dossier 24 hat diese Grundhaltung sehr eindrücklich bestätigt. Dazu gehören auch die Zielsetzungen im EDK Dossier 28 "Lehrerbildung für Berufsleute".

Die Empfehlung ist in drei Absätze gegliedert:

Als wichtige Neuerung, unterstützt durch die neuen Möglichkeiten, die die schweizerische Maturitätsregelung ab 1.8.1995 eröffnet, soll die gymnasiale Maturität als hauptsächlichster Ausweis den Eintritt in die Ausbildungsgänge an Pädagogischen Hochschulen erlauben. Die Kantone sollen aber - unter Sicherstellung von Qualitätsansprüchen - auch die Zulassung anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II ermöglichen. Gedacht ist in erster Linie an z.T. neu umschriebene Diplommittelschulabschlüsse oder an Berufsmaturitäten.

Im Absatz 2 wird die im Absatz 1 umschriebene Oeffnung, insbesondere für Ausbildungsgänge für Lehrkräfte der Vorschule und für Fachlehrkräfte, noch erweitert.

Im dritten Absatz schliesslich wird auf die Erweiterung der Rekrutierungsbasis von Lehramtsstudenten hingewiesen, entsprechend den Vorschlägen im EDK-Dossier 28 "Lehrerbildung für Berufsleute".

5. Mit der klaren Aussage einer "in der Regel" dreijährigen Lehrerbildung soll ein Zeichen für die qualitative Vergleichbarkeit der Lehrerbildung mit andern Kaderausbildungen gesetzt werden (z.B. Ingenieure), aber auch eine künftige internationale Anerkennung sichergestellt werden.
6. Eine Fixierung der Zahl von 300 Studienplätzen wird durch das Bestreben diktiert, die Qualität der Lehrerbildung sicherzustellen, insbesondere im Bereich der berufsfeldbezogenen Entwicklung und Forschung, wo aus inhaltlichen und finanziellen Gründen eine kritische Grösse für die Qualitätssicherung Voraussetzung ist. Mit dieser Zahl können Kantone und Regionen auch auf spezielle Situationen Rücksicht nehmen (z.B.

Tessin). Im Normalfall werden aber Pädagogische Hochschulen aus qualitativen und finanziellen Gründen mehr als 500 Studienplätze anzubieten haben. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Zahl der Studienplätze sich auch aus Ausbildungsplätzen für die Grundausbildung, für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie für andere Aufgaben zusammensetzen kann.

7. Mit dieser Empfehlung soll auf die Verbindung zur Diplomvereinbarung und damit auf die hohen Qualitätsansprüche, denen die Pädagogischen Hochschulen sich unterziehen müssen, hingewiesen werden.
8. Diese Empfehlung stellt eine Konkretisierung der Entscheide der EDK der Jahresversammlung von 1991 in Solothurn (Harmonisierung der Lehrerbildung) dar und ist Ausdruck dafür, dass die EDK wie im übrigen Fachhochschulbereich, sich für konzeptionell und betriebswirtschaftlich optimierte Pädagogische Hochschulkonzepte einsetzt.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass mit der Verabschiedung der Empfehlungen zur Lehrerbildung und zum Profil der Pädagogischen Hochschulen, verschiedene Thesen im Bericht der Studiengruppe (Dossier 24) durch die Empfehlungen modifiziert und/oder abgelöst werden.

7.9.1995